

S a t z u n g

über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege

der Gemeinde B u c h

vom 18.03.1997

Der Gemeinderat hat aufgrund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und
- der §§ 2 Abs. 1, 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Beiträgen

Die Gemeinde erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen.

§ 2

Beitragsgegenstand

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemeinde gelegenen Grundstücke, die durch Feld- oder Waldwege erschlossen sind.

(2) Ein Grundstück ist durch einen Feld- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtlich nicht ausgeschlossene Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld- oder Waldweg angrenzt, oder nur über andere Grundstücke zu einem Feld- oder Waldweg erschlossen ist.

§ 3

Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5
Beitragsermittlung

Die den wiederkehrenden Beiträgen zugrunde liegenden Kosten sind nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln.

§ 6
Gemeindeanteil

Der Gemeinderat legt fest, welchen Anteil der Aufwendungen und Kosten die Gemeinde selbst übernimmt. Dieser soll bei Feld- und Waldwegen

1. dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr,
2. der Nutzung
 - a) als Reit- und Radwege sowie
 - b) für den Fremdenverkehr

entsprechen, wenn diese Nutzungen erheblich und nicht den jeweiligen Beitragsschuldnern zuzurechnen sind.

§ 7
Behandlung von Jagdpachtanteilen

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmenüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften der Gemeinde für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(2) Werden der Gemeinde Einnahmenüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde zufließenden Beträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen. Übersteigt der Jagdpachtanteil eines Jahres die Beitragsforderung, wird der übersteigende Jagdpachtanteil auf die Beitragsforderungen der folgenden Jahre angerechnet. Ein Beitragsbescheid wird nur dann zugestellt, wenn die nach Anrechnung des Jagdpachtanteils verblei-

bende Beitragsforderung mindestens 20,-- DM je Hektar beträgt.
Wird dieser Betrag nicht erreicht, ist die Beitragsforderung dem
Beitrag des folgenden Jahres hinzuzurechnen.

§ 8
Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und
sind einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Buch, den 18.03.1997

gez. H. Kordewich (S.)

Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung , den 17.04.1997
N a s t ä t t e n
Az.: 020-00/04

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeindevorstandes am 18.03.1997 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 18.03.1997 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 17.04.1997 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen aktuell öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsausfertigungen an
Ortsgemeinde
Abt. 1.2
Abt. 3.1
5. Zur Sammlung.

i.A.

gez. Wysk (S.)